

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse  
**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein  
**Band:** 39 (1888)  
**Rubrik:** Personalnachrichten

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

dem Stock gleichsam strausswis und mit mehreren Schösslingen gewachsen sind und durch diese Stellung sich vereinbart befinden, einfolglich eins das andere unterstützet und aufrecht hält, so ist auch ganz natürlich, dass sie den winden kräftigeren Widerstand thun, mithin auch nicht so leicht gekrümmet und gebrochen werden können.

Nebst denen Saam-Bäumen sollen auch alle tragbaren Bäume verschiedenen Alters als Kirschen- Aepfel- Birn und andere wilde Obst-Bäume stehen bleiben. In den Gemeinden, wo die vorrätbig seyn sollende Bauholz-Quart auf dem nämlichen Bezirk nicht zu haben ist, soll in den Schlägen, so viel Tannenholz zurück gelassen werden, als viel dessen zum Ersatz und Ergänzung des Abgangs nothwendig zu seyn erachtet werden wird, wie solches bereits im vorgehenden Artikel angeordnet worden. Wer einen Saam- oder anderen Baum, der vorrätbig bleiben soll, niederhauet, soll von jedem Stamm 6 Pfund Straf bezahlen und noch überdem zum Abtrag des andurch verursachten Schadens gehalten seyn. Wann mit der zeit die Saam-Bäume verschiedenen Alters, sich in einem Schlag dergestalt vermehrten und dicht ineinander wuchsen, dass der junge Anflug dadurch erstickte, so hätte in solchem Fall unser Forstamt Mittel zu schaffen und die grössten daraus auch die, so die meisten Aeste haben, für Brennholz anzuweisen und auszuzeichnen. (Fortsetzung folgt.)

### Personalnachrichten.

*Arnold von Seutter von Burgdorf, Bern*, wurde zum Kreisförster für den tessinischen Forstkreis Lugano gewählt.

*Franz Oswald von Tayngen, Schaffhausen*, Kreisförster in Mels, St. Gallen, erhielt, gestützt auf sein Diplom der Forstschule am eidgenössischen Polytechnikum, seine mehrjährige Praxis und die diesbezüglichen guten Zeugnisse das Zeugnis der Wahlfähigkeit an eine höhere kantonale Forststelle im eidgenössischen Forstgebiet.

Herr Oberst *Walo von Greyerz*, Forstverwalter der Stadt Lenzburg, hat seine nachgesuchte Entlassung als Leiter und Lehrer der aargauischen Waldbauschule in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste erhalten. Der Regierungsrath des Kantons Aargau liess ihm, in aufrichtiger Anerkennung derselben, die kantonale aargauische Verdienstmedaille überreichen.

Herr Oberst W. von Greyerz hat während seiner 40-jährigen Vorsteherschaft mehr als 900 Schüler unterrichtet. Mehr als 20 verschiedene Adjunkten assistirten ihm.